



26. Juni 2001

L.

Gemeinde Rehetobel: Quartierplan Alters- und Pflegeheim Krone; Genehmigung**A. Einleitung**

Der Gemeinderat Rehetobel hat mit Protokollauszug vom 1. März 2001 (Eingang ZSB: 16.5.01) dem Regierungsrat beantragt, den Quartierplan Alters- und Pflegeheim Krone zu genehmigen.

B. Ausgangslage

Ende 2000 wurde dem Kanton der Gestaltungsplan Alters- und Pflegeheim zur Vorprüfung vorgelegt. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2000 fasste das Planungsamt das Ergebnis der kantonalen Vorprüfung zu Händen des Gemeinderates Rehetobel zusammen. Darin wurde insbesondere festgehalten, dass dem Sondernutzungsplan die Detailtiefe eines Gestaltungsplanes fehle, weshalb der Erlass als Quartierplan zu behandeln sei.

In der Folge wurde der Sondernutzungsplan überarbeitet. Dabei wurden die Bemerkungen des Vorprüfungsberichtes weitgehend berücksichtigt.

Der Quartierplan Alters- und Pflegeheim Krone ermöglicht die Bewilligung eines Flachdachanbaus trotz Regelbauvorschrift der Gemeinde, wonach nur Steildächer bewilligt werden können. Gleichzeitig werden auch die rechtlichen Voraussetzungen für verschiedene weitere Anbauten geschaffen.

C. Erwägungen

Die Hinweise der Vorprüfung sind weitgehend berücksichtigt. Die Zweckmässigkeit des Quartierplanes ist gegeben.

Der Quartierplan Alters- und Pflegeheim Krone wurde vom Gemeinderat Rehetobel am 26. April 2001 erlassen und vom 26. März bis 24. April 2001 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen. Eine Abstimmung erübrigt sich gemäss Art. 47 ff. EG zum RPG in Verbindung mit Art. 5 BauR Rehetobel. Die Rechtmässigkeit des Quartierplanes ist gegeben.

D. Beschluss des Regierungsrates

1. Der Quartierplan Alters- und Pflegeheim Krone wird genehmigt.

2. Für die Genehmigung wird eine Gebühr von Fr. 500.- erhoben.

3. Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Zustellung schriftlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht, 9043 Trogen, erhoben werden (Art. 9 Abs. 1 lit. a Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit, VwGerG; bGS 143.6). Die Beschwerde hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

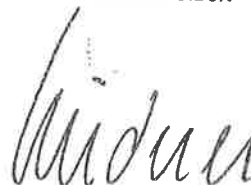
Amtsblatt.

Auszug an Baudirektion
 Sekretariat Baudirektion *)
 Kantonaes Planungsamt *)
 Gemeinderat Rehetobel **)

*) je 1 Expl. mit Genehmigungsvermerk

**) je 2 Expl. mit Genehmigungsvermerk, Rechnung

*Im Auftrag des Regierungsrates
Der Ratschreiber:*



Versandt am **29. Juni 2001**